

MANDANTEN - INFORMATION 6/2007 (Dezember 2007)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Dezember 2007	10.01.2008	07.01.2008	14.01.2008
	Januar 2008	11.02.2008	06.02.2008	14.02.2008
Vierteljahreszahler	IV.Quartal	10.01.2008	07.01.2008	14.01.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	I. Quartal 2008	10.03.2008	05.03.2008	13.03.2008
	I. Quartal 2008	15.02.2008	12.02.2008	18.02.2008
Gewerbsteuer	I. Quartal 2008	15.02.2008	12.02.2008	18.02.2008
Verzugszins Verbraucher = 8,17 %; Unternehmer = 11,17 %			Basiszinssatz: ab 01.07.2007 = 3,17 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
September 2007 = 112,8			Oktober 2007 = 113,0	
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Oktober 2007	1,4227	164,95	1,6706	0,69614
November 2007	1,4684	162,89	1,6485	0,70896

Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

In einer für Personengesellschaften wichtigen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof dafür ausgesprochen, dass die Gewinnhinzurechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen bei Mitunternehmensfällen in Fällen von Überentnahmen **gesellschafts- und nicht gesellschaftsbezogen** zu bestimmen ist. Daneben soll aber der vom Gesetz in diesen Fällen vorgesehene **Mindestabzugsbetrag** von zurzeit 2.050 EUR nicht jedem Gesellschafter in voller Höhe, sondern der Gesellschaft insgesamt gewährt werden. Der Mindestabzugsbetrag ist dann entsprechend den Schuldzinsenanteilen der einzelnen Mitunternehmer aufzuteilen. Damit kommt es zu einer **individuellen Betrachtung**, indem für jeden Mitunternehmer Überentnahmen festgestellt werden müssen. Dabei sind auch Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie in den Ergänzungsbilanzen getätigte Ent-

nahmen und Einlagen zu berücksichtigen. Das bedeutet u.a.:

- Die individuelle Hinzurechnung darf den Betrag der Schuldzinsen nicht **überschreiten**, der auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt und seinen Gewinnanteil belastet. Dies kann dazu führen, dass der Mindestabzug ins Leere läuft, soweit einzelne Gesellschafter keine Überentnahmen getätigt haben.

Da der Mindestabzug einmal pro Betrieb gewährt wird, kann derjenige, der z.B. an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist, **mehrfach** in den Genuss des anteiligen oder ganzen Sockelbetrags kommen.

Reform der Pflegeversicherung kommt

Das Bundeskabinett hat im Oktober dieses Jahres das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung beschlossen. Es soll **zum 1.7.2008 in Kraft treten**. Geplant sind zahlreiche **Leistungsverbesserungen**. Dafür soll der **Pfle-**

gebeitragssatz zum 1.7.2008 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,95 Prozent **erhöht** und im Gegenzug dazu der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung um 0,9 Prozentpunkte gesenkt werden.

Einigung über die zentralen Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform erzielt

Am 5.11.2007 hat sich die von Bundesfinanzminister Steinbrück und dem Hessischen Ministerpräsidenten Koch geleitete **Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform** auf grundsätzliche Eckpunkte geeinigt. Die Ergebnisse werden Gegenstand der sich nun anschließenden Gesetzgebungsarbeit der Bundesregierung sein. Die zentralen Eckpunkte lauten:

Änderungen bei den persönlichen Freibeträgen

Für Ehegatten, Kinder und Enkel wird eine **deutliche Anhebung** der persönlichen Freibeträge angestrebt (Freibeträge mindern die jeweilige Steuerbemessungsgrenze). So sollen **Ehegatten** künftig 500.000 EUR steuerfrei erwerben können (bislang: 307.000 EUR). Der Freibetrag für **Kinder** soll auf 400.000 EUR angehoben werden (bislang: 205.000 EUR) und auch **Enkel** würden von einer Anhebung auf 200.000 EUR profitieren (bislang 51.200 EUR). **Weiter entfernte Verwandte** sollen dagegen stärker belastet werden.

Ziel der geplanten Änderungen bei den persönlichen Freibeträgen ist es sicherzustellen, das auch zukünftig der Übergang des privat genutzten Wohneigentums im Regelfall zu keiner zusätzlichen Belastung führt.

Unternehmensnachfolge

Für die Unternehmensnachfolge insbesondere bei **kleinen und mittelständischen Unternehmen** soll der Betriebsübergang steuerfrei bleiben, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben und der Betrieb über

15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird.

Welches **Modell** zur Umsetzung hier letztendlich zum Einsatz kommt (ggf. ein „modifiziertes Abschmelzungsmodell“), ist noch ungeklärt. Insbesondere ist ebenfalls noch offen, wie verhindert werden kann, dass das **Privatvermögen** nur deshalb in Betriebsvermögen **umgewidmet** wird, um die Erbschaftsteuer zu sparen.

Bewertung von Grundvermögen

Die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens soll mit Wirkung zum 1.1.2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen.

Bislang gehen die Finanzbehörden nicht vom Verkehrswert, d.h. vom „Marktwert“, aus. Aktuell werden nur ca. 60 Prozent des Verkehrswerts angesetzt und daraus dann die Steuer errechnet. Dadurch sind **Immobilien** gegenüber Wertpapier- oder Bargelderben eindeutig **im Vorteil**. Denn das Wertpapier- oder Bargeldvermögen unterliegt mit 100 Prozent der Besteuerung. Eine konkret geplante Neuregelung ist am 5.11.2007 aber noch nicht vorgestellt worden. Da also immer noch Einzelfragen offen sind, ist mit dem **abschluss des Gesetzgebungsverfahrens** erst im nächsten Jahr zu rechnen. Ziel ist es aber dennoch, das neue Recht rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten zu lassen.

Mangelnde Schuldentilgung spricht gegen Gewinnerzielungsabsichten

Bei einer Tätigkeit zur Einkünfteerzielung muss eine Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich immer vorliegen, um das Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** steuerlich geltend zu machen. Fehlt eine solche Absicht, spricht man von „**Liebhaberei**“. In diesem Fall wird vermutet, dass die entsprechende Tätigkeit nur aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird, weshalb erzielte Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit wird grundsätzlich und zunächst **ohne weitere Prüfung** von Seiten der Finanzbehörde von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen. Werden mit Vermietungsobjekten aber über Jahre **ausschließlich Verluste** erzielt, kann diese in Frage gestellt werden. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kredit zur Finanzierung der Immobilie nicht getilgt wird und die laufenden Zin-

sen gleichzeitig dem Schuldsaldo hinzugerechnet werden.

Im Urteilsfall beliefen sich die Einnahmen **innerhalb von acht Jahren** auf rund 70.000 EUR und die Werbungskosten auf 332.000 EUR. Erst nach drei Jahren wurde die Schuld durch Erlöse aus Lebensversicherungen leicht gemindert. Zwar ist ein krasses Missverhältnis zwischen Mieten und Schuldzinsen **allein noch kein besonderer Umstand**, der die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellt. Das gilt aber nur, wenn laut **Finanzierungskonzept** die zunächst hohen Schuldzinsen zum Laufzeitende des Kredits durch positive Ergebnisse kompensiert werden. Ist dies nicht eingeplant, sprechen die Indizien für Liebhaberei. Das führt dazu, dass das Finanzamt eine **Überschussprognose** anfordern kann. Der Steuerpflichtige hat darzulegen, ob in einem Zeitraum von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuss erzielt werden kann.

Finanzamt darf Arbeitsagentur über bezogene Einkünfte informieren

Das **Steuergeheimnis** verpflichtet das Finanzamt grundsätzlich, niemandem zu offenbaren, was es bei der Besteuerung des Bürgers erfährt, sei es zum Beispiel durch dessen Steuererklärung oder sei es bei einer Betriebsprüfung. Diese Geheimhaltungspflicht besteht **auch gegenüber anderen Behörden**.

Allerdings kann die Weitergabe von im Besteuerungsverfahren erlangten Informationen vom Finanzamt gestattet werden. So ist die Weitergabe an **Arbeitsagenturen gestattet**, wenn diese sie benötigen, um prüfen und entscheiden zu können, ob

von jemandem Arbeitslosengeld zurückgefordert werden muss, weil er es **zu Unrecht** bezogen hat.

Das gilt selbst dann, wenn aus den Informationen vom Finanzamt nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden kann, dass der Betreffende Arbeitslosengeld zu Unrecht erhalten hat.

Erforderlich ist nur, dass die weitergegebenen Informationen überhaupt **für die Entscheidung** der Arbeitsagentur über eine etwaige Rückforderung von Arbeitslosengeld **erheblich** sein können.

Neue Publikationspflichten beachten

Für **offenlegungspflichtige Unternehmen** läuft Ende 2007 die Veröffentlichungsfrist beim elektronischen Bundesanzeiger für das **Geschäftsjahr 2006** ab. Offenlegungspflichtig ist, wer seinen Jahresabschluss nicht nur erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich machen muss. Darunter fallen insbesondere alle Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften und GmbHs). Viele Betriebe haben aber den **geänderten Umgang** mit publikationspflichtigen Unternehmensdaten noch gar nicht richtig wahrgenommen.

Nach dem seit Jahresbeginn geltenden Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

werden Einreichung, Führung und Abruf der Daten auf **elektronischen Betrieb** umgestellt und im Internet unter www.unternehmensregister.de bekannt gemacht. Für ab dem 1.1.2006 beginnende Wirtschaftsjahre sind die Abschlüsse nicht mehr beim Registergericht, sondern **beim elektronischen Bundesanzeiger** einzureichen. **Verstöße** gegen die Offenlegungspflicht werden dem Bundesamt für Justiz vom Betreiber gemeldet. Die Einreichungs- und Veröffentlichungsfrist beträgt zwölf Monate. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 muss also **spätestens an Silvester 2007** beim elektronischen Bundesanzeiger vorliegen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht von Finanzamt pfändbar

Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil der Versicherungsnehmer nach den Vertragsbedingungen **das Recht** hat, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente **zu wählen**.

Unbeschränkte Pfändbarkeit

In der Regel sind Lebensversicherungen, deren **Versicherungssumme** in einem Betrag **ausgezahlt** wird, unbeschränkt pfändbar. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn dem Versicherungsnehmer bei Ablauf der Versicherung ein **Rentenwahlrecht** eingeräumt ist. Denn solange dies nicht wirksam ausgeübt ist, kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Versicherte den Versicherungswert lediglich zur Altersvorsorge einsetzen wird.

Vereinbarte Altersversorgung

Es wird als nicht vertretbar angesehen, den in der Versicherung angesparten Wert allein im Hinblick auf eine später **mögliche** Umwandlung in eine Rente dem Gläubigerzugriff zu entziehen.

Damit ist nur eine **tatsächlich** vereinbarte Altersversorgung unpfändbar, nicht aber eine Kapitalle-

bensversicherung, bei der nur die Möglichkeit einer Verrentung besteht.

Kein Pfändungsschutz

Das führt weiter dazu, dass der Versicherte **nach der Pfändung** einer Kapitallebensversicherung sein Rentenwahlrecht **nicht** mehr ausüben kann. Denn dieses wird durch die Pfändung mit erfasst. Die Pfändung wird in dem Zustand bewirkt, in dem sich der Vertrag befindet.

Zwar gibt es **gesetzlich fixierte Beschränkungen und Verbote** für die Pfändung von Renten aus Verträgen, wenn diese zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind. Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht fallen aber nicht unter diese Regelung. **Selbst dann nicht**, wenn ihr Abschluss die Voraussetzung für die Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Die Policen sind grundsätzlich unbeschränkt pfändbar. Der **Pfändungsschutz** umfasst lediglich Arbeitseinkommen und bestimmte gleichgestellte fortlaufende Bezüge, nicht aber Kapitaleinkünfte.

Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Liebhaberei

Grundsätzlich werden **Verluste von Existenzgründern** innerhalb einer Anlaufzeit von mindestens fünf Jahren steuerlich toleriert. Das gilt auch, wenn in diesem Zeitraum noch keine zur Verbesserung der Ertragsaussichten geeigneten Korrektur- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen.

Diese generelle Vorgehensweise findet dann aber keine Anwendung mehr, wenn die Neugründung offensichtlich auf **persönlichen Interessen und Neigungen** des Existenzgründers beruht. Verluste sind dann in der Anlaufzeit steuerlich nur noch anzuerkennen, wenn zu Beginn der Tätigkeit ein schlüssiges **Betriebskonzept** entwickelt wurde, das den Unternehmer zu der Annahme veranlassen durfte, er werde durch die Tätigkeit insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielen können.

Im Urteilsfall hatte ein vermögender Geschäftsmann einen Literaturverlag gegründet und zunächst nur ein aus drei Bänden bestehendes Werk eines ihm bekannten Schriftstellers zu verschiedenen Zeitpunkten auf den Markt gebracht. Bereits die Absatzzahlen für den ersten Band blieben deutlich hinter den Erwartungen und der gedruckten Auflage zurück. Auch die weiteren Bände konnten **nicht erfolgreich** vermarktet werden. Daher ergaben sich über zehn Jahre lang ausschließlich Verluste.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass von Anfang an keine Gewinnerzielungsabsicht vorlag, kann dem Unternehmer – anders als im Regelfall – auch **keine verlustträchtige betriebsspezifische Anlaufzeit** zugebilligt werden. Dies hängt aber stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

Steuerliche Maßnahmen im Privatbereich im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel

Neben gezielten Aktionen bei den jeweiligen Einkunftsarten sind auch im **privaten Bereich** einige steuerliche Überlegungen bis zum Jahresende ratsam:

Sonderausgaben/Außergewöhnliche Belastungen

So kann beispielsweise durch die Steuerung des Zahlungstermins bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen eine **Einkommensverlagerung** erreicht werden. Eine Verschiebung ist allerdings nicht nur sinnvoll bei unterschiedlicher individueller Progression vor und nach dem Jahreswechsel sondern auch in Hinblick auf die zumutbare Eigenbelastung, die bei den außergewöhnlichen Belastungen eine Rolle spielt. Um hier eine möglichst optimale steuerliche Wirkung zu erreichen, etwa bei dem Ansatz von Krankheitskosten, kann sich eine Zusammenballung der Zahlungen noch bis zum 31.12.2007 lohnen.

Daneben sind allerdings ggf. noch vorhandene **Verlustvorträge** zu beachten, die Abzugspositionen bei den Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen verpuffen lassen können. Hier

ist eine Kostenverschiebung lukrativ, wenn sich der Verlustvortrag in 2007 aufbraucht.

Volljährige Kinder

In Hinblick auf die **Einkommensgrenze** bei volljährigen Kindern sind immer noch die Nachwirkungen des Bundesverfassungsgerichts zur Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten. Hier sind weiterhin viele Fragen zum Abzug weiterer Ausgaben offen. Entsprechend sollten auch die Steuerfälle offen gehalten werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Beim Ansatz haushaltsnaher Dienstleistungen sind beachtenswerte **Erleichterungen geplant**. So sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die im **Ausland** belegene Wohnungen betreffen. Die im Jahressteuergesetz 2008 geplante Steuerermäßigung für Haushalte im Ausland soll schon für **haushaltsnahe Dienstleistungen** ab dem Veranlagungszeitraum 2003 gelten. Die verbesserten Regelungen für **Handwerker- und Pflegeleistungen** sollen auf Auslandshaushalte ab dem Veranlagungszeitraum 2006 anwendbar sein.

Lohnende Steuerstrategien für Selbständige zum Jahresende

Durch die Unternehmensteuerreform kommt es zu einer Reihe von gesetzlichen Änderungen u.a. auch im Bereich der Gewinnermittlung. Hinzu kommen ab 2008 mit der „Reichensteuer“ und der Thesaurierungsoption für Personengesellschaften zwei neue Tarife bei den Gewinneinkünften. Nachfolgend werden wichtige und aktuell notwendige Jahresendstrategien vorgestellt:

Gewinnverschiebung

Zwar ändern sich die Ertragssteuersätze für Selbständige zur Jahreswende nur bei Einkommen oberhalb von 250.000 EUR durch die „**Reichensteuer**“. Eine Gewinnverschiebung kann sich jedoch auch bei unterschiedlicher Progression in 2007 und 2008 lohnen. Bilanzierende können unter diesem Aspekt Lieferungen erst später ausführen oder vom Kunden abnehmen lassen oder an-

stehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlung über das Zu- und Abflussprinzip. Im Vorgriff auf das Jahresergebnis sollte eine Anpassung der Steuer-Vorauszahlungen geprüft werden.

Investitionsabzugsbetrag

Bereits für den Jahresabschluss 2007 ist der neue Investitionsabzugsbetrag zu berücksichtigen, **wenn** das Wirtschaftsjahr nach dem 17.08.2007 endet. Wurde in 2006 noch eine Ansparrücklage gebildet, darf hierfür ein Prognosezeitraum von drei Jahren verwendet werden.

Gleichzeitig ist die Ansparrücklage bei der Berechnung des Investitionshöchstbetrags einzubeziehen. Dieser wurde auf 200.000 EUR angehoben. **Selbstständige** mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung müssen hingegen beachten, dass sie den Investitionsabzugsbetrag nur noch bei Gewinnen bis 100.000 EUR bilden dürfen. **Existenzgründer** genießen keine gesonderten Privilegien mehr.

Personengesellschaft

Personengesellschaften können ab 2008 für bilanzierte und nicht entnommene Gewinne die **Thesaurierungsbesteuerung** mit 28,25 Prozent nutzen. Dies lohnt sich für Personengesellschafter mit hoher Progression und einer Liquidität, die es erlaubt, die Gewinne mindestens sieben Jahre, besser sogar mehr als zehn Jahre, zu thesaurieren. Dann wird der Nachversteuerungsschaden von dem Steuerstundungseffekt überkompensiert. Hier können ggf. in 2007 noch notwendige Entnahmen getätigt werden. Da Personengesellschafter diese Option nur bei einer Beteiligung ab 10 Prozent

nutzen dürfen, kann eine Aufstockung der Quote empfehlenswert sein.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Auch ein Wechsel der Gewinnermittlungsart sollte überdacht werden. Hier ist die steuerliche Buchführungspflichtgrenze schon 2007 von 350.000 EUR auf 500.000 EUR Umsatz gestiegen.

Ab 2008 kommt die Erhöhung der Gewinngrenze von 30.000 EUR auf 50.000 EUR hinzu. Ein Umstieg auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung lohnt, wenn Betriebe generell einen hohen Forderungsbestand oder bezahlten Warenbestand aufweisen.

Mieten, Pachten, Leasingraten

Ab dem Jahreswechsel müssen gezahlte Mieten, Pachten und Leasingraten teilweise dem gewerbesteuerlichen **Gewinn hinzugerechnet** werden. Damit kann es sogar bei Verlusten zur Zahlung von Gewerbesteuer kommen, wenn etwa teure Räume im Innenstadtbereich gemietet oder das Anlagevermögen überwiegend geleast wird. Kauf statt Miete kann hier zukünftig helfen, um diesen Kostenfaktor mit Blick auf die Gewerbesteuer zu reduzieren. Der Kreditaufwand wird künftig nur noch zu 25 Prozent hinzugerechnet.

Abgeltungsteuer

Im Hinblick auf die Abgeltungsteuer 2009 kann es sich lohnen, bereits frühzeitig über die **Einlage** von Anteilen an Kapitalgesellschaften ins **Betriebsvermögen** und die und die Entnahme von Zinspapieren nachzudenken. Dadurch unterliegen Aktien dem Teileinkünfteverfahren und Anleihen im Privatbereich dem moderaten Pauschalsteuersatz von 25 Prozent.

Anlagestrategien bis Silvester mit Blick auf die Abgeltungsteuer 2009

Die Abgeltungsteuer kommt zwar erst im Jahr 2009, sollte aber bereits heute bei jeder **Depotumschichtung** und bei jedem **Neuerwerb** im Auge behalten werden. Durch die Systemumstellung werden zinslastige Papiere attraktiver, Aktien hingegen gehören zu den Verlierern.

- Der Bestandschutz kann jetzt schon für vor 2009 erworbene **Wertpapiere** gesichert werden, soweit diese derzeit nicht als Finanzinnovationen gelten. Insbesondere breit gestreute Investmentfonds können dauerhaft steuerfreie Kursgewinne sichern. Dabei sollte thesaurierenden Fonds der Vorzug gegeben werden, denn bei ausschüttenden Fonds gilt der Bestandschutz für Kursgewinne nur für am 31.12.2008 im Depot befindliche Titel.
- Bei der **Zinsanlage** sind Anleihen und Rentenfonds zu bevorzugen, die ihren Zinstermin in 2007 schon hinter sich haben. Dann fließen die

Kapitaleinnahmen in 2008 nur noch einmal unter der individuellen Progression zu. Attraktiv sind auch Anleihen mit einem überlangen ersten Kupon, bei denen die Zinsen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erst ab 2009 ausgekehrt werden.

- Verluste aus **Wertpapierverkäufen** und **Terminmarktgeschäften** sollten noch innerhalb der Jahresfrist realisiert werden. Denn ein Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften darf nach den neuen Regelungen bis 2013 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, sofern es sich nicht um Finanzinnovationen handelt.
- Anpassungsbedarf besteht auch in Hinblick auf den Wegfall des Werbungskostenabzugs. Hier ist zu erwägen, Kredite zur Finanzierung von Wertpapieren frühzeitig zu tilgen oder anderen Einkunftsarten zuzuordnen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (< 25 Prozent) und Rentenfonds dem Betriebsvermögen zuzuführen.

Jahresendaspekte bei der GmbH

Da der **Körperschaftsteuertarif** ab 2008 von 25 auf 15 Prozent sinkt und dies sich auch entlastend beim Solidaritätszuschlag auswirkt, zahlt es sich bis zum Jahreswechsel ganz besonders aus, laufendes Gewinnpotenzial erst 2008 der Besteuerung zu unterwerfen und Kostenfaktoren vorzuziehen. Eine Entlastungswirkung tritt aber nur dann ein, wenn die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform - wie die Zinsschranke oder die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer - keine gegenläufige Reaktion auslösen. Dabei ist zu beachten, dass die Tarifsenkung bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2008 nur dann berücksichtigt wird, wenn die GmbH über einen neuen amtlichen Vordruck Sachverhalte zur Gegenfinanzierung erklärt.

Grundsätzlich ist es ratsam, zwischen GmbH und Gesellschaftern getroffene Vereinbarungen noch einmal auf **Fremdüblichkeit** und Angemessenheit hin zu überprüfen. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinn-

ausschüttung. Sollen ab 2008 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, sollte dies möglichst zeitnah schriftlich fixiert werden. Vertragsinhalte wirken sich steuerlich bei beherrschenden Gesellschaftern nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und später tatsächlich so durchgeführt werden.

Sofern noch eine **Gewinnausschüttung** geplant ist, ist bei der Terminwahl auch die Einkommenssituation des **Gesellschafters** zu beachten. Bei ihm kommt es grundsätzlich mit Überweisungen/Gutschrift auf dem GmbH-Verrechnungskonto zu Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Bei **beherrschenden Gesellschaftern oder Alleingesellschaftern** ist bereits der Ausschüttungsbeschluss maßgebend. Zu erwägen sind auch Vorab- oder Sonderausschüttungen, da diese beim Gesellschafter nur noch bis Ende 2008 unter das Halbeinkünfteverfahren fallen.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2007

Eine im Januar entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das **Vorjahr** stellt eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe dar. Damit fällt sie bei Freiberuflern oder Gewerbetreibenden, die keine Bilanz erstellen, bereits im vorangegangenen Veranlagungszeitraum unter die **Betriebsausgaben**.

Nach den gesetzlichen Regelungen gehören regelmäßig wiederkehrende Leistungen in dem Zeitraum vom **21.12. bis zum 10.1.** in das Jahr, in das sie wirtschaftlich gehören. Diese Regel ist auch auf Umsatzsteuer-Vorauszahlungen anzuwenden, deren wiederholte Zahlung von vornherein feststeht. Denn der regelmäßige Zahlungs- und Fälligkeits-

termin ist **gesetzlich** geregelt. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums fällig. Damit fällt sie also bei Quartals- und Monatszahlern in die kurze Zeit von zehn Tagen nach dem Jahresende.

Unerheblich ist, dass Voranmeldungen auch zu Nullergebnissen oder Erstattungen führen können. Denn um die „Regelmäßigkeit“ bejahen zu können, ist eine **gleichbleibende Höhe** nicht entscheidend. Ausreichend ist, wenn Einnahmen oder Ausgaben nicht nur einmal oder nicht rein zufällig mehrmals anfallen.

Neues Gesetz bringt ab 1.1.2007 wichtige Neuregelungen

Am 21.9.2007 ist das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ vom Bundesrat verabschiedet worden, dessen Regelungen größtenteils **rückwirkend** zum 1.1.2007 in Kraft treten. Für Vereine ergeben sich daraus wichtige Neuregelungen. Hier ein Kurzüberblick:

- Der Freibetrag für Übungsleiter wird von 1.848 EUR auf 2.100 EUR ab dem Veranlagungszeitraum 2007 angehoben.
- Neu eingeführt wurde auch ein **allgemeiner Freibetrag** i.H.v. 500 EUR für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft ausgeübt wird. Dieser

Steuerfreibetrag wird allerdings nicht zusätzlich z.B. zum „Übungsleiterfreibetrag“ gewährt.

- Die **Steuerfreigrenze** (bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer) für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 EUR auf 35.000 EUR angehoben.
- Für **Kleinspenden** bis zu einem Betrag i.H.v. 200 EUR muss dem Finanzamt künftig keine Zuwendungsbestätigung mehr vorgelegt werden.
- Da ein ausdrückliches **Wahlrecht** zwischen dem alten und dem neuen Spendenrecht für 2007 besteht, sollten individuelle steuerliche Auswirkungen sorgfältig geprüft werden.